

Fußballverein Blau-Weiß Hartmannsdorf e.V.
Dorfstr. 41
08107 Hartmannsdorf



Satzung

vom 19. Mai 2009

Vorstand:

Helko Förster
Dorfstr. 41
08107 Hartmannsdorf
037602 / 7360

1. Vorsitzender

Mario Flechsig
Giegegrün 18
08107 Hartmannsdorf
037602 / 86960

2. Vorsitzender

Andreas Barth
Lärchenweg 1
08107 Hartmannsdorf
037602 / 76543

Schatzmeister

Sören Bachmann
Lengenfelder Str. 54
08107 Kirchberg
037602 / 18181

Schriftführer

Diana Kalisch
Rothenkirchener Str. 56
08107 Hartmannsdorf
037602 / 70763

Jugendwart

Bankverbindung:

Sparkasse Zwickau
BLZ 87055000
KN 222 400 125 0

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen FV „Blau-Weiß“ Hartmannsdorf Zwickauer Land.

Der Verein ist beim Amtsgericht Zwickau unter der Nummer 1271 registriert und mit Datum vom 03.03.1998 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Hartmannsdorf, Kreis Zwickauer Land.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.

§ 4 Zweckverwirklichung

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Die Aufnahme anderer Sportarten als Fußballsport ist möglich.

§ 5 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Als angemessene Vergütungen kommen z.B. die Übungsleiterpauschale im Sinne von § 3,26 EStG und die Ehrenamtspauschale gemäß § 3,26a EStG in Betracht. Dazu bedarf es in jedem Einzelfall eines Vorstandsbeschlusses.

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 6 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- *Ordentliche* Mitglieder sind all diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen oder sich aktiv in der Vereinsführung (Vorstand) betätigen.
- *Außerordentliche* Mitglieder sind Förderer des Vereins; sie unterstützen die Vereinstätigkeit durch die Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages.
- *Ehrenmitglieder* sind Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern berufen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss von Seiten des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er kann spätestens 3 Monate vor Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden,

- wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, von Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt;
- wenn das Mitglied die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

Dazu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Der Beschluß über den Ausschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied schriftlich bekanntgegeben.

§ 9 Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Über die Erhebung von Aufnahmegebühren entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

Der Beitrag ist jeweils am 1.1. eines Kalenderjahres fällig. Er ist im voraus zu entrichten.

Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Ehrenmitglieder können von der Verpflichtung zur Zahlung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit werden.

Geraten Mitglieder des Vereins unverschuldet in eine Notlage, können die Beiträge entweder gestundet, oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Der Erlassantrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet, ob ein Erlass gewährt wird.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, nach Möglichkeit innerhalb der ersten drei Monate, statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist; oder wenn mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen, Ausschlüsse und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die Zahl der abgegebenen Stimmen an.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen oder anderen Zahlungsverpflichtungen nicht im Zahlungsrückstand sind.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden, als Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Jugendwart

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes
- Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge bzw. Ausschlüsse
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- die Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 14 Geschäftsführung und Vertretung des Vorstandes

Der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 Abs BGB).

§ 15 Sportjugend

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie führt und verwaltet sich selbständig und arbeitet nach einer eigenen Jugendordnung. Der Jugendwart wird von den Jugendvertretern gewählt und ist Mitglied im Vorstand des Vereins.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege, die Kassenführung der Abteilung sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Haftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den sportlichen oder außersportlichen Aktivitäten oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 18 "In-sich-Geschäfte"

Im eigenen Namen oder für eine andere Person abgeschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein bedürfen der Zustimmung von mindestens 2 weiteren Mitgliedern des Vorstands.

§ 19 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hartmannsdorf, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke des Sports zu verwenden hat.

Bei Wegfall des Zwecks wird das Vereinsvermögen ebenfalls an die Gemeinde Hartmannsdorf übergeben, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15. Mai 2009 beschlossen und tritt an die Stelle der Satzung vom 27.11.1997.
Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.